

Verordnung über die Verkehrsabgaben für Motorfahrzeuge und Anhänger

(Vom 24. November 1966)

Der Regierungsrat,

gestützt auf das Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes des Bundes vom 11. September 1966,

verordnet:

I. Ergänzende Abgabetarife

§ 1. Die Verkehrsabgaben für besondere Arten von Motorfahrzeugen und Anhängern, für Motorfahrzeuge mit Motoren ohne Hubkolben sowie für besondere Bewilligungen werden gemäss den nachfolgenden Vorschriften erhoben.

Grundsatz

§ 2. Für besondere Arten von Motorwagen beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

Besondere
Arten von
Motorwagen

a) gewerbliche Traktoren	Fr. 300.—
b) schwere Sattelschlepper	Fr. 1 300.—
c) leichte Sattelschlepper	Fr. 450.—
d) schwere Arbeitsmaschinen	Fr. 300.—
e) leichte Arbeitsmaschinen	Fr. 150.—
f) gewerbliche Arbeitskarren	Fr. 50.—
g) gewerbliche Motorkarren	Fr. 100.—
h) gewerbliche Motoreinachser	Fr. 80.—
i) Motorhandwagen (mit Fahrradkennzeichen)	Fr. 2.— pauschal

Besondere
Arten von
Motorrädern

§ 3. Für besondere Arten von Motorrädern beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

- | | |
|---|---|
| a) Motorräder mit Seitenwagen | Fr. 50.— Zuschlag zum gesetzlichen Abgabestarif für das Motorrad |
| b) dreirädrige Motorräder | Fr. 50.— Zuschlag zum gesetzlichen Abgabestarif für ein entsprechendes Motorrad |
| c) Kleinmotorräder | Fr. 18.— pauschal |
| d) Motorfahräder (mit Fahrradkennzeichen) | Fr. 2.— pauschal |

Motorfahr-
zeuge mit
Motoren ohne
Hubkolben
a) mit Elektro-
motoren

§ 4. Für Motorfahrzeuge mit Elektromotoren beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

- | | |
|-----------------------|-------------------|
| a) schwere Motorwagen | Fr. 200.— |
| b) leichte Motorwagen | Fr. 100.— |
| c) Motorräder | Fr. 20.— pauschal |

Für besondere Arten von Motorfahrzeugen mit Elektromotoren sowie für besondere Bewilligungen wird die Verkehrsabgabe nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugkategorie oder Bewilligungsart erhoben, höchstens jedoch bis zum Betrag der Abgabe nach Abs. 1.

b) mit Rota-
tionskolben-
Motoren

§ 5. Für Motorfahrzeuge mit Rotationskolben-Motoren wird die Verkehrsabgabe nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugkategorie oder Bewilligungsart erhoben.

Stellt dieser Tarif auf den Hubraum des Motors ab, so gilt das Kammervolumen des Rotationskolben-Motors als Hubraum. Die Polizeidirektion kann für die einzelnen Motorenmodelle in Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen und der Motorenleistung anordnen, dass nur ein Teil des gesamten Kammervolumens als Hubraum angerechnet wird.

Besondere
Arten von
Anhängern

§ 6. Für besondere Arten von Anhängern beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

a) Anhänger an gewerblichen Traktoren	gemäss gesetzlichem Nutzlasttarif	a) abgabepflichtige Anhänger
b) Sattelanhänger zum Gütertransport	gemäss gesetzlichem Nutzlasttarif	
c) Sattelanhänger zur Personenbeförderung	Fr. 200.—	
d) Wohnanhänger	Fr. 60.— pauschal	
e) besondere Anhänger zur Beförderung von Reitpferden und unteilbaren Sportgeräten	Fr. 60.— pauschal	
f) Schausteller-Anhänger und Schausteller-Ausnahmeanhänger	Fr. 25.— pauschal, einschliesslich Abgabe für Sonderbewilligung	
g) Ausnahmeanhänger aus ehemaligem Pferdezug	Fr. 60.— pauschal, einschliesslich Abgabe für Sonderbewilligung	
h) Anhänger an Motorrädern und Kleinmotorrädern	Fr. 50.— pauschal	
i) Anhänger an Motorrädern und Kleinmotorrädern	Fr. 10.— pauschal	

§ 7. Anhänger an gewerblichen Arbeitskarren, gewerblichen Motorkarren, gewerblichen Motoreinachsern und Motorfahrrädern sind abgabefrei. b) abgabefreie Anhänger

§ 8. Wird für ein Sattelmotorfahrzeug, bei welchem Sattelschlepper und -anhänger dauerhaft miteinander verbunden und nicht für leichtes Abkuppeln eingerichtet sind, lediglich ein Fahrzeugausweis ausgestellt und ein Kontrollschilderpaar zugeteilt, so ist die Verkehrsabgabe für den Sattelanhänger als Zuschlag zur Abgabe für den Sattelschlepper zu entrichten. c) dauerhaft verbundene Sattelmotorfahrzeuge

§ 9. Für Ausnahmefahrzeuge wird die Verkehrsabgabe nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugkategorie oder Bewilligungsart erhoben. Ausnahmefahrzeuge

Für die notwendige Sonderbewilligung ist eine zusätzliche Verkehrsabgabe zu entrichten, die von der Polizeidirektion nach dem Ausmass der Inanspruchnahme der Strassen festgesetzt wird.

Wechselweise
Verwendung

§ 10. Für Fahrzeuge mit auswechselbarem Aufbau oder andern Einrichtungen zu wechselweiser Verwendung in verschiedenen Abgabestufen oder -klassen ist die Verkehrsabgabe nach dem Ansatz der höheren Stufe oder Klasse zu entrichten.

Kollektiv-
Fahrzeug-
ausweise

a) mit Händ-
lerschildern

§ 11. Für Kollektiv-Fahrzeugausweise in Verbindung mit Händlerschildern beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Motorwagen | Fr. 500.— |
| b) Motorräder und Kleinmotorräder | Fr. 100.— |
| c) Kleinmotorräder | Fr. 50.— |
| d) Anhänger | Fr. 150.— |

b) mit Ver-
suchsschildern

§ 12. Für Kollektiv-Fahrzeugausweise in Verbindung mit Versuchsschildern beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Motorwagen | Fr. 250.— |
| b) Motorräder und Kleinmotorräder | Fr. 50.— |
| c) Kleinmotorräder | Fr. 25.— |
| d) Anhänger | Fr. 75.— |

Tages-
ausweise

§ 13. Für Tagesausweise beträgt die Verkehrsabgabe für je 24 Stunden:

- | | |
|--|----------|
| a) schwere Motorwagen, gewerbliche Traktoren, schwere Sattelschlepper | Fr. 20.— |
| b) leichte Motorwagen, leichte Sattelschlepper, schwere und leichte Arbeitsmaschinen | Fr. 10.— |
| c) gewerbliche Arbeitskarren, gewerbliche Motorkarren, gewerbliche Motoreinachsér | Fr. 5.— |
| d) Motorräder, Kleinmotorräder | Fr. 5.— |
| e) Anhänger | Fr. 5.— |

Wechsel-
schilder

§ 14. Für Fahrzeuge, die mit Wechselschildern in den Verkehr gesetzt werden, wird die Verkehrsabgabe für das Fahr-

zeug der höheren Abgabestufe oder -klasse erhoben.

Als zusätzliche Verkehrsabgabe ist der folgende jährliche Zuschlag zu entrichten:

- | | |
|---|-------------------|
| a) Motorwagen, ausgenommen
Arbeitsmaschinen | Fr. 30.— pauschal |
| b) Arbeitsmaschinen, einschliess-
lich Arbeitskarren | Fr. 10.— pauschal |
| c) Motorräder, Kleinmotorräder | Fr. 10.— pauschal |
| d) Anhänger | Fr. 10.— pauschal |

§ 15. Für Ersatzfahrzeuge ist neben der Verwaltungsge-
bühr, die für die schriftliche Bewilligung erhoben wird, keine
zusätzliche Verkehrsabgabe zu entrichten.

Ersatz-
fahrzeuge

§ 16. Für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge beträgt die
jährliche Verkehrsabgabe:

- | | |
|--|---|
| a) Traktoren, Motorkarren und
Kombinationsfahrzeuge
bis 2000 cm ³ Hubraum | Fr. 40.— |
| über 2000 cm ³ Hubraum | Fr. 80.— |
| b) Arbeitskarren | Fr. 20.— pauschal |
| c) Ausnahme-Arbeitskarren | Fr. 25.— pauschal,
einschliesslich Abgabe
für Sonderbewilligung |
| d) Motoreinachser mit Anhänger | Fr. 20.— pauschal |
| e) Motoreinachser ohne Anhänger
(mit Fahrradkennzeichen) | Fr. 2.— pauschal |

Landwirt-
schaftliche
Motor-
fahrzeuge
a) im allge-
meinen

§ 17. Für Kollektiv-Fahrzeugausweise für landwirtschaft-
liche Motorfahrzeuge beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

- | | |
|---|-----------|
| a) in Verbindung mit Händler-
schildern | Fr. 150.— |
| b) in Verbindung mit Versuchs-
schildern | Fr. 75.— |

b) Kollektiv-
Fahrzeug-
ausweise

§ 18. Für Tagesausweise für landwirtschaftliche Motor-
fahrzeuge beträgt die Verkehrsabgabe für je 24 Stunden
Fr. 5.—.

c) Tages-
ausweise

d) Wechsel-
schilder

§ 19. Die zusätzliche Verkehrsabgabe für Wechselschilder für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge beträgt Fr. 10.— pauschal.

e) Ausnahme-
bewilligung
zu gewerb-
licher Ver-
wendung

§ 20. Für Ausnahmebewilligungen für die Verwendung eines landwirtschaftlichen Motorfahrzeuges und seiner Anhänger zu Fahrten für Staat und Gemeinde und zu anderen einem allgemeinen Bedürfnis entsprechenden Fahrten ist je nach Fahrleistung eine Zuschlagsabgabe von Fr. 20.— bis Fr. 200.— pro Jahr, in besonderen Fällen von Fr. 5.— pro Tag zu entrichten.

f) gemischte
Verwendung
zu gewerblicher
Traktoren

§ 21. Für zweiachsige gewerbliche Traktoren, die häufig für landwirtschaftliche Fahrten verwendet werden und für welche bundesrechtlich die für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge erforderliche Ausrüstung genügt, ist die Verkehrsabgabe wie für landwirtschaftliche Traktoren zu entrichten.

Für die Anhänger an einem solchen Traktor, die bei gewerblichen Fahrten verwendet werden, ist die Verkehrsabgabe für gewerbliche Anhänger zu entrichten.

Technische
Entwicklung

§ 22. Beim Auftreten neuer technischer Entwicklungen im Bau von Motorfahrzeugen und Anhängern kann die Polizeidirektion die Verkehrsabgaben durch vorläufige Anordnungen abweichend von dieser Verordnung festsetzen.

II. Begriffsbestimmungen

Bundesrecht

§ 23. Für die in dieser Verordnung genannten Fahrzeug- und Bewilligungsarten sind die Begriffsumschreibungen des Strassenverkehrsrechtes des Bundes massgebend.

Nutzlast

§ 24. Die Nutzlast ist der für die Ladung zur Verfügung stehende Gewichtsunterschied zwischen dem Leergewicht des Fahrzeuges und dem zulässigen Gesamtgewicht.

Das Leergewicht ist das Gewicht des betriebsbereiten Fahrzeugs mit gefülltem Treibstoffbehälter, allen fest mit dem Fahrzeug verbundenen Teilen und der im Betrieb üblicherweise mitgeführten Ausrüstung (Ersatzrad, Werkzeug, Blachengestell

mit Blache usw.). Das Gewicht von Austauschbrücken, Wechselmulden, Wechselsilos und Wechselcontainern usw. zählt nicht zum Leergewicht, ausser wenn das dafür besonders eingerichtete Fahrzeug ohne sie keinen vernünftigen Verwendungszweck hätte.

Das zulässige Gesamtgewicht ist das Gewicht, welches das Fahrzeug samt seiner Ladung, unter Berücksichtigung der Hersteller- und Reifengarantien sowie der zulässigen Gewichts- und Achshöchstwerte, gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften nicht überschreiten darf. Bei den überschweren Ausnahmefahrzeugen wird das Gesamtgewicht bis zum Höchstwert berücksichtigt, der zur Inverkehrsetzung der betreffenden Fahrzeugart ohne Sonderbewilligung festgesetzt ist.

§ 25. Verkehrsabgaben, bei denen im Abgabetarif dieser Verordnung der Zusatz «pauschal» beigefügt ist, sind feste Jahresbeträge, die auch bei kürzerer Inverkehrsetzung des Fahrzeuges nicht nach Kalendermonaten unterteilbar sind.

Pauschal-
abgabe

Vorbehalten bleibt die Erteilung von Tagesausweisen sowie die sinngemässe Anwendung der Vorschriften über die tageweise Berechnung der Verkehrsabgabe nach den Ansätzen für Tagesausweise und über den Halter- und Fahrzeugwechsel.

§ 26. Für Fahrzeuge, die mit Fahrradkennzeichen in den Verkehr gesetzt werden, sind die nachfolgenden Vorschriften dieser Verordnung über die Ermässigung und den Erlass der Verkehrsabgabe, den Bezug der Verkehrsabgabe und den Standort-, Halter- und Fahrzeugwechsel nicht anwendbar.

Fahrrad-
kennzeichen

III. Ermässigung und Erlass der Verkehrsabgabe

§ 27. Für Fahrzeuge, die neben der Verwendung im fahrplanmässigen öffentlichen Linienverkehr teilweise auch in anderer Art verwendet werden, wird die Verkehrsabgabe entsprechend dem Anteil der Fahrleistung im fahrplanmässigen öffentlichen Linienverkehr ermässigt.

Linienverkehr

Der Halter solcher Fahrzeuge ist verpflichtet, über die Fahrleistungen in den beiden Betriebsarten Buch zu führen. Er hat auf Verlangen darüber Auskunft zu erteilen und die Aufzeichnungen vorzulegen.

Bei voraussichtlich gleichbleibenden Verhältnissen wird für jedes einzelne Fahrzeug oder für den gesamten Betrieb des Halters eine pauschale Ermässigung festgesetzt, die jederzeit überprüft und, auch rückwirkend, geändert werden kann, wenn sie sich nicht mehr als gerechtfertigt erweist.

Bei nicht überblickbaren Verhältnissen kann vorläufig die Entrichtung der vollen Verkehrsabgabe angeordnet und am Ende des Kalenderjahres, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, ihre Ermässigung verfügt werden. Die zuviel bezahlten Abgabebeträge werden zurückerstattet.

Gemeinnützige
Institutionen

§ 28. Für Fahrzeuge gemeinnütziger Institutionen, die ausschliesslich oder teilweise für deren Aufgaben verwendet werden, kann die Verkehrsabgabe erlassen oder ermässigt werden.

Fahrzeuge
des Kantons
und der
Gemeinden
a) gewerbliche
Betriebe

§ 29. Für Fahrzeuge der gewerblichen Betriebe des Kantons und der Gemeinden (Flughafen, Kantonbank, Wasserversorgungen, Elektrizitäts-, Gaswerke, Schlachthäuser, Verkehrsbetriebe unter Vorbehalt der Sondervorschriften für Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr usw.) ist die volle Verkehrsabgabe zu entrichten.

b) gemein-
nützige Ver-
wendung

§ 30. Fahrzeuge des Kantons, der Gemeinden und der von ihnen Beauftragten, die ausschliesslich als Kranken- oder Leichenwagen, als Kehrriechabfuhrwagen, als Feuerwehr- oder Katastrophenfahrzeuge oder als Spezialfahrzeuge des Zivilschutzes verwendet werden können, sowie die ausschliesslich im staatlichen oder kommunalen Polizeidienst verwendeten Fahrzeuge sind abgabefrei.

c) andere
Fahrzeuge

§ 31. Für alle andern Fahrzeuge des Kantons, der Gemeinden und der von ihnen gebildeten Zweckverbände wird bei ausschliesslich dienstlicher Verwendung die Verkehrsabgabe auf die Hälfte ermässigt.

Werden solche Fahrzeuge auch für nichtdienstliche Zwecke verwendet, so ist für sie die volle Verkehrsabgabe zu entrichten.

Gebrechliche

§ 32. Gebrechlichen, die wegen ihres Gebrechens zu ihrer Fortbewegung auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind, wird die Verkehrsabgabe erlassen, wenn sie nicht in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Die gleiche Vergünstigung wird gewährt, wenn Familienangehörige oder andere nahestehende Personen ein Motorfahrzeug halten, um einen solchen Gebrechlichen zu betreuen.

Wird das Motorfahrzeug des Gebrechlichen oder seines Betreuers auch für andere Fahrten benützt, so tritt an die Stelle des Erlasses eine den Umständen angemessene Ermässigung der Verkehrsabgabe.

Die Abgrenzung der Personen in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen richtet sich nach der entsprechenden Regelung in der Krankenversicherung.

§ 33. Fahrzeuge der Konsulate und der hohen Konsularbeamten ausländischer Nationalität sind im Rahmen der internationalen Verpflichtungen und Gepflogenheiten abgabefrei.

§ 34. Die Fahrzeuge des Bundes sind abgabefrei.

Für Fahrzeuge des Bundespersonals, die überwiegend dienstlich mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern des Bundes, daneben jedoch zeitweise auch ausserdienstlich mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern des Kantons verwendet werden, kann die Verkehrsabgabe ermässigt werden.

Besondere
Verhältnisse
a) Konsulate
und konsu-
larisches Per-
sonal
b) Bund und
Bundes-
personal

IV. Bezug der Verkehrsabgabe

§ 35. Die Verkehrsabgabe ist erstmals für den Kalendermonat zu entrichten, in welchem dem Halter die Kontrollschilder für das Fahrzeug ausgegeben wurden.

Bei Inverkehrsetzung des Fahrzeuges auf den Beginn eines Kalendermonats können der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder ohne Erhebung einer zusätzlichen Verkehrsabgabe schon an den letzten Arbeitstagen des Vormonats ausgegeben werden.

§ 36. Verkehrsabgaben im Jahresbetrag bis Fr. 50.— sind für das ganze Kalenderjahr oder für den Rest des angebrochenen Kalenderjahres in einem Betrag zu entrichten.

Verkehrsabgaben im Jahresbetrag über Fr. 50.— können entweder für das ganze Kalenderjahr oder für ein Kalender-

Beginn der
Abgabepflicht

Zahlungs-
perioden

halbjahr, bei angebrochenem Kalenderjahr oder Kalenderhalbjahr für deren Rest entrichtet werden.

Zuschlag § 37. Für jede Zahlung, die nicht einen vollen Jahresbetrag umfasst, ist ein fester Zuschlag von Fr. 4.— zu entrichten.

Für Verkehrsabgabe und Zuschlag zusammen ist jedoch höchstens der Betrag einer vollen Jahresabgabe zu entrichten.

Fälligkeit § 38. Die Verkehrsabgabe wird erstmals mit der Abgabe der Kontrollschilder zur Zahlung fällig.

Für Fahrzeuge, die über den Ablauf einer Zahlungsperiode hinaus im Verkehr bleiben, ist die weitere Verkehrsabgabe am ersten Tag der neuen Zahlungsperiode, an welchem die Schalter der kantonalen Verwaltung geöffnet sind, zur Zahlung fällig.

Die Verkehrsabgabe kann durch Zustellung einer Nachnahme oder Rechnung auf einen späteren Zeitpunkt erhoben werden.

Beendigung der Abgabepflicht § 39. Setzt der Halter sein Fahrzeug ausser Verkehr, so hat er die Verkehrsabgabe noch für den Kalendermonat zu entrichten, in welchem er die Kontrollschilder zurückgibt.

Die Kontrollschilder gelten als im alten Kalendermonat zurückgegeben, wenn sie spätestens am ersten Tag des folgenden Kalendermonates, an welchem die Schalter der kantonalen Verwaltung geöffnet sind, der zuständigen Amtsstelle oder zu ihren Händen der Post übergeben werden.

Rückerstattung § 40. Bei vorzeitiger Rückgabe der Kontrollschilder wird dem Halter die Verkehrsabgabe für diejenigen Kalendermonate, in denen das Fahrzeug nicht mehr im Verkehr steht, zurückerstattet.

Vom Rückerstattungsbetrag wird eine feste Zuschlagsabgabe von Fr. 4.— abgezogen, höchstens jedoch bis zur Höhe der zurückzuerstattenden Verkehrsabgabe.

Verbleibende Restbeträge bis Fr. 1.— werden nicht zurückerstattet.

Berechnung bei angebrochenen Kalendermonaten § 41. Für einen beim Bezug oder bei der Rückgabe der Kontrollschilder angebrochenen Kalendermonat wird die Ver-

kehrsabgabe nach Tagen gemäss den Ansätzen für die Tagesausweise berechnet, höchstens jedoch bis zum Betrag der Verkehrsabgabe für einen vollen Kalendermonat.

§ 42. Ansprüche auf Nachzahlung oder Rückerstattung von Verkehrsabgaben sind verwirkt, wenn sie nicht innert fünf Jahren seit Entstehung des Anspruchs geltend gemacht werden.

Verwirkung

Geltend gemachte Ansprüche sind verwirkt, wenn nicht innert fünf Jahren seit der rechtskräftigen Festsetzung Zahlung erfolgt oder ein Verlustschein ausgestellt wird.

V. Standort-, Halter- und Fahrzeugwechsel

§ 43. Für Fahrzeuge, deren Standort von einem andern Kanton in den Kanton Zürich verlegt wird, ist die Verkehrsabgabe vom Beginn des Kalendermonats an, in welchem der Standort verlegt wird, im Kanton Zürich zu entrichten.

Standort-
wechsel
a) in der
Schweiz

Fahrzeuge, deren Standort vom Kanton Zürich in einen andern Kanton verlegt wird, sind vom Zeitpunkt an, in welchem der neue Standortkanton Verkehrsabgaben oder -steuern erhebt, frühestens jedoch vom Beginn des Kalendermonats an, in welchem der Standort verlegt wird, im Kanton Zürich abgabefrei. Verkehrsabgaben, die für weitere Zeit erhoben wurden, werden zurückerstattet.

§ 44. Für Fahrzeuge, deren Standort vom Ausland in den Kanton Zürich verlegt wird, ist die Verkehrsabgabe vom Bezug der Kontrollschilder an, spätestens jedoch vom Zeitpunkt an zu entrichten, in welchem der Halter bundesrechtlich zum Bezug des schweizerischen Fahrzeugausweises mit schweizerischen Kontrollschildern verpflichtet ist.

b) vom Aus-
land und ins
Ausland

Für Fahrzeuge, deren Standort vom Kanton Zürich ins Ausland verlegt wird, ist die Verkehrsabgabe bis zur Rückgabe der schweizerischen Kontrollschilder zu entrichten. Vorbehalten bleiben die Sondervorschriften für provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge.

§ 45. Für Fahrzeuge, deren Halter wechselt, hat der neue Halter die Verkehrsabgabe vom Beginn des Kalendermonats an zu entrichten, in welchem er die Kontrollschilder bezieht.

Halterwechsel

Fahrzeug-
wechsel

§ 46. Der Halter, der sein Fahrzeug ausser Verkehr setzt und im gleichen Kalendermonat unter der gleichen Kontrollschildnummer ein anderes Fahrzeug in den Verkehr setzt, hat für diesen Kalendermonat nur die Verkehrsabgabe für das Fahrzeug der höheren Abgabestufe oder -klasse zu entrichten.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 47. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1967 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über die Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge und Anhängewagen vom 4. April 1946,
- b) die Verordnung über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Januar 1923,
- c) die Verordnung über den Verkehr mit Fahrrädern (Fahrradverordnung) vom 2. November 1944.

Zürich, den 24. November 1966.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

F. Egger

Der Staatschreiber:

Dr. Isler

Abänderung des Reglementes über die Anstellung und Besoldung der Förster und Arbeiter der Staatsforstverwaltung vom 21. September 1961 (Waldarbeiter-Reglement)

(Vom 24. November 1966)

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft sowie der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschliesst der Regierungsrat: